

G e s e t z
vom 16. Juli 1957

über einzelne Abänderungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. in der Fassung der **Novelle**, LGBl. Nr. 20/1957.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL. in der Fassung der **Novelle** LGBl. Nr. 20/1957 wird abgeändert wie folgt:

Z.1. § 34 Abs. 2, 1. Satz, hat zu lauten:

"An Sonn- und Feiertagen hat die Dienstleistung zu entfallen, soweit nicht nach der Eigenart des Dienstes eine fortlaufende Dienstleistung (Turnusdienst) erforderlich ist."

Z.2. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Beamte mit einer fortlaufenden Dienstleistung (Turnusdienst) erhalten eine in gleicherweise wie die Dienstzulage für den Ruhegenuß anzurechnende Personalzulage von 5 v.H. ihres Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage, einer allfälligen Dienstalterszulage und allfälliger Teuerungszulagen."

Z.3. § 60 f Abs. 1 hat zu lauten:

"Die **Landesregierung** kann durch Verordnung bestimmen, daß den Beamten bestimmter Dienstzweige oder den mit bestimmten Aufgaben betrauten Beamten allgemein eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung, auf die Beanspruchung dieser Beamten und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige oder dieser Aufgaben geboten erscheint. Diese Dienstzulage ist für den Ruhegenuß zur Gänze anzurechnen, wenn der Beamte bereits 10 Jahre hindurch in ihrem Genusse stand; hiebei sind Bruchteile eines Jahres, die sechs volle Monate erreichen, als ein ganzes Jahr zu rechnen, sonst zu vernachlässigen. Weist der Beamte eine geringere Anzahl von Jahren auf, ist die Dienstzulage anteilmäßig zu kürzen."

Z.4. § 63 a Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Tagesgebühr darf 1 v.H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 1, nicht unterschreiten und 3,5 v.H. nicht übersteigen. Die für Bundesbeamte geltenden Höchstsätze dürfen jedenfalls nicht unterschritten werden. Die Tagesgebühr fällt nach zehn Verrechnungstagen innerhalb eines Verrechnungsmonates auf 60 v.H. und erhöht sich vom 20. Verrechnungstag an auf 80 v.H."

Z.5. § 63 c Abs. 1 hat zu lauten:

"Mehrdienstleistungsentschädigungen werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 für Dienstleistungen zuerkannt, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder über den vom Beamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Beamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis im unmittelbaren Zusammenhang stehen."

Z.6. Im § 63 c haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

"(3) Beamten, auf die die Bestimmungen des Abs. 2 nicht anzuwenden sind, kann für Mehrdienstleistungen von der Landesregierung eine Personalzulage zuerkannt werden, bei deren Festsetzung auf die Dienststellung und auf die Größe der Verantwortlichkeit des Beamten Bedacht zu nehmen ist."

"(4) Eine Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß Abs. 3 ist in monatlich im nachhinein fällig werdenden prozentuellen Teilen des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungszulage, einer allfälligen Dienstalterszulage, allfälliger Teuerungszulagen festzusetzen und darf 30 v.H. des Gehaltes zuzüglich der vorgenannten Zulagen nicht überschreiten."

Z.7. Im § 63 c erhalten die bisherigen Abs. 3 und 4 die Bezeichnung 5 und 6. Im neuen Abs. 5 und 6 sind nach dem Wort "Mehrdienstleistungsentschädigung" einzufügen "nach Abs. 2."

Z.8. Im § 83 Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

Z.9. In der Anlage 1 im Dienstzweig (39) "Krankenpflege-Hilfsdienst" ist die Verwendungsgruppe K₅ zu streichen.

Z.10. In der Anlage 1 im Dienstzweig (62) "Skontisten-dienst" ist die Verwendungsgruppe K₅ zu streichen.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Februar 1956 in Kraft, die Bestimmungen des Artikels I, Z.1 und 2, mit 1. Juni 1957.

(2) Dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber Beamten, die im Sinne dieses Gesetzes in der Zeit vom Inkrafttreten bis zur Kundmachung dieses Gesetzes getroffen wurden, sind so zu beurteilen, als hätte das Gesetz im Zeitpunkt ihrer Erlassung bereits gegolten.